V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Vom 12. April 2007

(Nds. GVBl. S. 137; SVBl. S. 157))

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 8 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr, am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 ablegen kann.“

3. Die Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

   a) In der Spalte „Musisch-künstlerischer Schwerpunkt“ werden in der Zeile „Ergänzungsfächer“ die Worte „Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel[6])“ durch die Worte „Musik oder Kunst“ ersetzt.

   b) In der „Fußnote 2“ wird der Klammerzusatz „(vier Stunden Sportpraxis und eine Stunde Sporttheorie)“ gestrichen.

   c) In der Fußnote 5 Halbsatz 1 werden die Worte „als Schwerpunktfach“ gestrichen.

Artikel 2

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) [1]Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2007/08 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, ist § 11 Abs. 8 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. [2]Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

RdErl. d. MK v. 12.4.2007 - 33-81012 – VORIS 22410 (SVBl. S. 157)

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.2.2005 *(SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453 - VORIS 22410)*

I. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 – Zu § 2 wird folgende Nr. 2.4 angefügt:

„**2.4** Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

2.4.1 Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden wollen, ohne die betreffenden Schule besucht zu haben, beantragen die Aufnahme schriftlich bis zum 20. Februar des Jahres bei der gewünschten Schule.

2.4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Halbjahreszeugnis aus dem letzten Schuljahr des Sekundarbereichs I oder das Zeugnis über die Berechtigung zum Besuch der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, sofern letzteres bereits vorliegt,

b) eine Erklärung, dass die Aufnahme ausschließlich an der betreffenden Schule beantragt wird,

c) eine Erklärung, ob die gymnasiale Oberstufe bereits an einer anderen Schule besucht worden ist.

2.4.3 Die Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler über die Organisation der gymnasialen Oberstufe und planen die Aufnahme ein. Die Aufnahme selber erfolgt erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

2.4.4 Die Schulen teilen dem Schulträger bis zum 15. April die Zahl der vorliegenden Aufnahmeanträge mit. Falls die Aufnahmekapazität überschritten wird, führt der Schulträger in Absprache mit den Schulen einen Ausgleich herbei. Ist der Ausgleich im Bereich des Schulträgers nicht möglich, so unterrichtet dieser die Landesschulbehörde, die einen Ausgleich unter den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs herbeiführt.

2.4.5 Schulen in privater Trägerschaft mit einer gymnasialen Oberstufe können abweichend von Nrn. 2.4.1 und 2.4.4 gesonderte Termine festlegen.“

2. In Nr. 7.1, 2. Absatz, erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In das Studienbuch sind alle belegten Fächer einzutragen; die als P4 und P5 gewählten Fächer sind durch den Zusatz „P4“ bzw. „P5“ entsprechend zu kennzeichnen.“

3. In Nr. 10.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Grund der verbindlichen Reihenfolge der Thematischen Schwerpunkte in der schriftlichen Abiturprüfung ist bei einer neu beginnenden Fremdsprache und in den Fächern Chemie und Physik schuljahrgangsübergreifender Unterricht nicht zulässig.“

4. Nach Nr. 10.12 wird folgende Nr. 10.13 angefügt:

   „Sprachliche Richtigkeit
   10.13 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form in einer Klausur nach Nrn. 10.8 und 10.9 oder einer Facharbeit oder einer gleichwertigen schriftlichen Feststellung im Seminarfach nach Nrn. 10.10 und 10.11 führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung; als Richtwerte gelten die Angaben in Nr. 9.11 EB-AVO-GOFAK entsprechend.“

5. In Nr. 11.3 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.“

6. Nach Nr. 11.3 wird folgende Nr. 11.4 angefügt:

   „**11.4** Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt werden, kann eine Besondere Lernleistung auch in einem Fach erbracht werden, das nicht dem Aufgabenfeld des vierten Prüfungsfachs nach Absatz 9 zugeordnet ist.“

II. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.8.2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 mit sofortiger Wirkung in Kraft.